

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

Das Positionspapier ist eine momentane Handlungsvorgabe, die auf der aktuellen Lage basiert und die jederzeit geändert, ergänzt oder widerrufen werden kann. Vorbehalten bleiben weitere Einschränkungen und Vorgaben der einzelnen Kantone

Gesetzliche Grundlagen, schweizerische Empfehlungen

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.1010)

Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV, SR 818.101.1)

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) SR 818.101.24) vom 14.5.2020

Covid-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten vom 11.5.2020

Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (8.5.2020)

Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial 23.4.2020

Empfehlungen: im Bereich der häuslichen Pflege 11.5.2020

Management of COVID-19 positive or suspect employees involved in care of patients in acute care hospitals (swissnoso-Empfehlung 17.4.2020)

Qualitätsleitlinie SSO Praxishygiene (www.sso.ch)

Kantonale Vorgaben

Ziele der Vorgaben

Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz verhindern oder eindämmen.

Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche verhindern oder eindämmen.

Schutz der Gesundheit der besonders gefährdeten Personen.

Die gefährdeten Personen keinen zusätzlichen, vermeidbaren Risiken aussetzen.

Schutz der Gesundheit des Praxispersonals (EKAS).

Ressourcen insbesondere Schutzmaterial sparen (z.B. Hygienemasken, Desinfektionsmittel).

Grundsatz: Schutzkonzept

Gemäss Art. 6a Covid-19-Verordnung 2 müssen auch die Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen über ein Schutzkonzept verfügen, das gewährleistet, dass das Übertragungsrisiko für ihre Patientinnen und Patienten und Klientinnen und Klienten sowie für die Arbeitnehmenden minimiert wird.

Erstellt:	VKZS	Datum: 28/5/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum: 28/5/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum: 28/5/20

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

Allgemeine Informationen

Das neue Coronavirus ist immer noch da. Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit ihm zu leben. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, sollten weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgt sowie unnötige Kontakte vermieden werden.

Hauptübertragungswege des Coronavirus

- Durch Tröpfchen: Niest oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- Über die Hände: Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.
- Bei engem und längerem Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person ohne Schutz oder Schutzausrüstung länger als 15 Minuten und weniger als 2 Meter Abstand hält.
- Es gibt keine Anhaltspunkte, dass das Coronavirus via Blut übertragen werden kann.

Praxisspezifische Massnahmen

Strikte Einhaltung der gängigen zahnärztlichen Hygienemassnahmen gemäss der Qualitätsleitlinien SSO Praxishygiene und dem QSS der Praxis

- Alles, was im Praxisbereich von Patienten oder Personal berührt wird, ist regelmässig mit Seifenlösung oder Desinfektionsmittel zu reinigen; z.B. stündliche Desinfektion aller Türfallen und Wasserhähnen, regelmässige Reinigung/Desinfektion der Sitzmöbel im Wartezimmer etc. Im administrativen Bereich der Praxis sollen Schubladengriffe, Aktenschränke, Computertastaturen und dergl. von möglichst wenigen Personen berührt bzw. regelmässig desinfiziert werden.
- Der Empfang ist idealerweise mit einer Schutzscheibe als Aerosol- oder Spukschutz ausgerüstet. Von mehreren Personen benützte Telefonhörer sind nach jedem Gespräch zu desinfizieren.
- Etwas längere Termine einschreiben (aufwändigere Desinfektion, Raumbelüftung).
- Bei aerosolgenerierenden Massnahmen darf sich im Allgemeinen nur ein Patient im Behandlungsraum befinden. Bei mehreren Behandlungsstühlen muss für ausreichend gegenseitigen Schutz gesorgt werden.
- Begleitpersonen müssen auf ein Minimum beschränkt sein
- Die Patienten werden in der Regel direkt in den Behandlungsraum gebracht. Ausnahmsweise maximale Aufenthaltszeit im Wartezimmer von 15 Minuten und Abstand zwischen den Patienten von 2 Metern.
- Zeitschriften, Zeitungen und Spielsachen aus dem Wartezimmer entfernen.
- **Können die Hygienemassnahmen nicht eingehalten werden, dürfen keine Behandlungen durchgeführt werden.**

Erstellt:	VKZS	Datum: 28/5/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum: 28/5/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum: 28/5/20

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

Informationen zum Praxispersonal

Die gängigen, persönlichen Hygienemassnahmen gemäss Qualitätsleitlinien SSO Praxishygiene müssen strikte eingehalten werden.

- Das Praxispersonal mit Patientenkontakt trägt während des ganzen Arbeitstages eine Hygienemaske
- Sowenig Personal wie möglich am Patienten einsetzen.
- Personal muss gegenseitig Distanz halten, beispielsweise durch grössere Abstände bei Mahlzeiten, an Bürotischen oder in Personalsitzungen etc.
- Personal mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, ob getestet oder nicht, bleibt während mindestens 10 Tagen zu Hause und kann 48 Std. nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, wieder zur Arbeit erscheinen. Kontaktpersonen müssen während 10 Tagen in die Selbstquarantäne. Personal mit Symptomen sollte nach Möglichkeit nach den BAG-Beprobungskriterien getestet werden.
- Praxispersonal (inkl. Behandler), die selbst zur Risikogruppe zählen, sind speziell gefährdet. Es wird empfohlen die Arbeitstätigkeit und das Arbeitsumfeld risikobasiert anzupassen.

Patientenhandling

- Ausgedehnte Triage am Telefon und ausgedehnte Anamnese am Patienten: Fragen nach Symptomen (trockener Husten, Halsschmerzen, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, Muskelschmerzen), engen Kontakten mit Covid-19 positiven Personen in den letzten 2 Wochen oder Quarantäne in den letzten 2 Wochen.
- Dem Patienten kann beim Betreten der Praxis eine Hygienemaske zum Tragen in der Praxis gegeben werden.
- Temperatur messen empfohlen bei unklaren Fällen: wenn $> 37.5^{\circ}$, Patienten entlassen und später aufbieten.
- Den Patienten anhalten, Beim Betreten der Praxis die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- In Praxisräumen ohne Fenster oder ohne automatische Belüftung darf nicht behandelt werden. Bei aerosol-generierenden Massnahmen muss eine vollständige Umlüftung (Erneuerung der gesamten Raumluft) innerhalb von 15 Minuten gewährleistet werden.
- **Wenn die gängigen Schutzmaterialien (Hygienemaske, Behandlungshandschuhe, Schutzbrille, Desinfektionsmittel) nicht vorhanden sind, dürfen keine Behandlungen durchgeführt werden.**

Es dürfen zahnärztliche und dentalhygienische Interventionen unter Einhaltung folgender Vorsichtsmassnahmen durchgeführt werden:

- Vor einer Behandlung kann der Patient dazu angehalten werden, mit einer potenziell viruziden Lösung zu gurgeln und zu spülen, z. B. 30 Sekunden mit 1,5%-H₂O₂ oder Povidon-Jod gemäss Herstellerangaben.

Erstellt:	VKZS	Datum: 28/5/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum: 28/5/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum: 28/5/20

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

- Behandlungen wenn immer möglich unter Kofferdam. Wenn die Anwendung nicht möglich ist, können andere Systeme mit nachgewiesener aerosolreduzierender Wirkung eingesetzt werden.
- Verwendung von Speichelzieher und Absauganlage mit guter Saugleistung.
- Bei aerosol-generierenden Behandlungen ohne Möglichkeit einen Kofferdam zu legen, soll das Behandlungsteam eine FFP2-Maske (ohne Ventil) tragen.

Besonders gefährdete Patienten

Patienten mit Erkrankungen und besonders gefährdete Personen müssen zusätzlich geschützt werden. Vulnerable Patienten sind gefährdet schwere Formen von Covid-19 zu entwickeln. Sie sollen so oft wie möglich zu Hause bleiben und nicht herumreisen.

Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs
- Menschen mit höhergradiger Adipositas

Details gemäss Anhang 6 Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19). Diese Liste ist nicht abschliessend. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Bei dieser Gruppe dürfen zahnärztliche und dentalhygienische Interventionen unter Einhaltung folgender zusätzlicher Vorsichtsmassnahmen durchgeführt werden:

- Die Patienten sind so in den Tagesablauf zu integrieren, dass sie nicht oder möglichst wenig mit anderen Patienten in Kontakt kommen.
- Bei jedem Patienten muss der Nutzen der Behandlung für die Zahngesundheit im Verhältnis zum Risiko einer Covid-19 Kontamination auf dem Weg zu Praxis abgewogen werden.

Patienten COVID-19-Verdachtsfall oder Atemwegsinfektionen, Fieber oder mit einer nachgewiesenen, aktiven Covid-19 Infektion

Bei dieser Personengruppe dürfen nur unaufschiebbare Notfallbehandlungen durchgeführt werden. Die Behandlung darf nur in einem separaten «COVID-19-Behandlungszimmer» durchgeführt werden.

Kein Kontakt und keine räumliche Durchmischung zu anderen Patienten.

Es gelten zusätzliche Vorsichtsmassnahmen:

- Den Patienten bei seiner Ankunft in der Praxis sofort eine Hygienemaske tragen lassen.

Erstellt:	VKZS	Datum: 28/5/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum: 28/5/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum: 28/5/20

Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

- Die Behandler (inkl. Assistenz) tragen FFP2-Masken bis 30 Minuten über die aerosol-generierende Massnahme hinaus, und solange die erkrankte Person im Raum ist.
- Tragen einer Überschürze, Tragen von Handschuhen, Schutzbrille.
- Je nach kantonaler Regelung kann die Betreuung an einen Spitaldienst oder an eine spezialisierte Praxis übertragen werden.

Infoline Coronavirus und weitere Informationen

BAG <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien.html>

Für Gesundheitsfachpersonen: +41 58 462 21 00

Täglich von 8 bis 18 Uhr

Die Kantonszahnärztlichen Dienste Ihres Kantons

<https://kantonzahnaerzte.ch/>

Schweizerische Zahnärzte Gesellschaft SSO

<https://www.sso.ch/home.html>

Erstellt:	VKZS	Datum: 28/5/20
Geprüft:	VKZS, SSO	Datum: 28/5/20
Genehmigt:	VKZS, SSO	Datum: 28/5/20